

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln) ... und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksache 18/7538, 18/... -**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,
 1. Die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (so genanntes „Asylpaket II“, BT-Drs. 18/7538) sind insgesamt ungeeignet, den Antragsstau von anhängigen Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu beheben und die Asylverfahren zu beschleunigen. Stattdessen sieht der Gesetzentwurf erhebliche Verschärfungen im geltenden – und gerade erst geänderten – Asylgesetz und im Aufenthaltsgesetz vor, die zudem erneut in einem nicht sachgerechten Verfahrenstempo durch das Parlament gedrückt wurden.

Die Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte trifft Menschen, selbst Kinder, die vor Krieg, Folter und Todesstrafe zu uns fliehen. Bei der Einschränkung handelt es sich um einen Verstoß gegen deutsches, europäisches und internationales Recht. Auch steht zu befürchten, dass es die Angehörigen in die Schlepperboote treibt. Zudem ist es integrationspolitisch kontraproduktiv, Familien über Jahre auseinanderzureißen. Der in unserem Grundgesetz verankerte besondere Schutz der Familie muss auch für Geflüchtete gelten.

Die vorgesehenen Schnellverfahren für Flüchtlinge aus vermeintlich „sicheren Herkunftsländern“, für Folgeantragstellerinnen und –antragsteller und weitere Flüchtlingsgruppen sind eine rechtstaatliche Bankrotterklärung. Einen Ausschluss vom Asylverfahren sieht der Gesetzentwurf zudem vor, wenn dem Asylsuchenden unterstellt werden kann, er würde sein Asylverfahren nicht betreiben. Dies wird schon dann angenommen, wenn der Asyl-

suchende gegen die Residenzpflicht – also das Verbot, den ihm zugewiesenen Wohnort zu verlassen – verstoßen hat. Die geplante Regelung verstößt nicht nur gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern ist auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die etwa die Abschiebung in Folterstaaten absolut verbietet, und der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vereinbar.

Die Erleichterung der Abschiebung kranker Menschen – unabhängig davon, ob die Abgeschobenen anschließend realen Zugang zu einer Behandlungsmöglichkeit haben - widerspricht jeglichen Grund- und Menschenrechten und nimmt die Gefährdung von Leben und Gesundheit in Kauf.

Die pauschale Leistungskürzung für alle Asylsuchenden von bis zu zehn Euro monatlich, die damit unter das Niveau des menschenwürdigen Existenzminimums geht, widerspricht dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz, das erklärt hatte, dass die Menschenwürde nicht migrationspolitisch zu relativieren ist.

2. Der Gesetzentwurf versagt auch darin, ausreichend Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder, Frauen, traumatisierte und kranke Flüchtlinge im Asylverfahren, bei der Unterbringung und der medizinischen und therapeutischen Versorgung vorzusehen. Die Bundesregierung weigert sich weiterhin, die EU -Asylverfahrens- und die EU-Aufnahmerichtlinie, deren Umsetzungsfristen bereits im Juli 2015 abgelaufen sind, umzusetzen, die wichtige Verbesserungen der Rechtsposition für besonders schutzbedürftige Gruppen vorsehen. Hier verletzt die Bundesregierung die bestehende Umsetzungspflicht und macht sich dadurch gegenüber der EU vertragsbrüchig. Die Kommission hat bereits Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.
3. Der Gesetzentwurf ist unzulänglich hinsichtlich des Schutzbedarfs vor sexualisierter Gewalt. Die Bundesregierung hat es auch hier erneut versäumt, die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie umzusetzen und durch gesetzliche Regelungen dafür zu sorgen, dass bei der Unterbringung Asylsuchender geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt und geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung verhindert werden.
4. Der Gesetzentwurf leistet – wie schon das so genannte „Asylpaket I“ - keinerlei Beitrag zur Verbesserung der Integrationsbedingungen für Flüchtlinge in Deutschland. Erneut vernachlässigt die Regierungskoalition diese zentrale Aufgabe. Ein schlüssiges Gesamtkonzept für Integration, das gutes Zusammenleben, Teilhabe und Unterstützung für Integration in den Mittelpunkt stellt, ist längst überfällig. Beispielsweise schafft der Gesetzentwurf entgegen früherer Ankündigung aus der Bundesregierung weiterhin kein sicheres Aufenthaltsrecht für die Dauer der Ausbildung und eine anschließende Beschäftigung. Er ignoriert damit auch eine zentrale Anforderung der Wirtschaft, vor allem des ausbildungswilligen Handwerks.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, anstelle Grund- und Menschenrechte einschränkender und sachwidriger Verschärfungen im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht dafür Sorge zu tragen,

1. dass zügige, qualifizierte und faire Asylverfahren sichergestellt werden,

2. dass deshalb unnötige und oft auch integrationshemmende Vorschriften, die weiterhin unnötig Kapazitäten beim BAMF binden und damit die Dauer von Asylverfahren verlängern, beseitigt werden. Dazu zählt insbesondere:
 - die obligatorischen Widerrufsverfahren ersatzlos abzuschaffen. Das zwingende Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 2a Asylgesetz, wonach das BAMF sogar dann drei Jahre nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft prüfen muss, ob deren Voraussetzungen weiterhin vorliegen, wenn sich die Situation im Herkunftsstaat offensichtlich nicht geändert oder gar verschlechtert hat, hat im Jahr 2015 die Kapazitäten des BAMF in rund 9.700 Verfahren gebunden und dabei in weniger als 5% der Fälle zu einem Widerruf geführt.
 - zur signifikanten Entlastung des BAMF eine Altfallregelung für unangemessen lang andauernde Asylverfahren zu schaffen,
 - die Aufgabe der schriftlichen Verfahren und Wiederaufnahme der Dublin-Verfahren für syrische Flüchtlinge wieder rückgängig zu machen, da sie das BAMF unverhältnismäßig belasten.
3. dass zeitnah die Vorgaben aus der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) für die Personengruppen der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge hinsichtlich des Asylverfahrens, der Unterbringung und der medizinischen bzw. therapeutischen Versorgung gesetzlich umgesetzt werden.
4. dass Betreiber von Flüchtlingsunterkünften geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um Mindeststandards zum Schutz von besonders gefährdeten Flüchtlingen sicherzustellen, dazu gehören Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkünfte, betreute Schutzräume für Kinder und geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen sowie geschulte Ansprechpersonen und ein Notfallplan für den Verdachtsfall
5. dass Gemeinschaftsunterkünfte betriebslaubnispflichtig werden und den Trägern der Gemeinschaftsunterkünfte dabei einen angemessenen Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen eingeräumt wird sowie die Einrichtung von Ombudsstellen zu fördern.
6. ein umfassendes Integrationskonzept vorzulegen, das nicht populistisch auf Sanktionsdrohungen setzt, sondern die Teilhaberechte, die Befähigung der Menschen und die Einladung, Teil unserer offenen, demokratischen Gesellschaft zu werden, in den Mittelpunkt stellt. Als ein wichtiges Element darin muss beispielsweise Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe durch ein gesichertes Aufenthaltsrecht für Asylsuchende und Geduldete in der Berufsausbildung und für anschließende Weiterbeschäftigung geschaffen werden.

Berlin, den [...]

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion